

II-2274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. FEB. 1969 No. 1107/1

Anfrage

der Abgeordneten Mondl, Pöllz
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige gegen
unbekannte Täter durch die Staatsanwaltschaft Wien.

In der Anfragebeantwortung vom 15. 11. 1968, 904/A.B., haben Sie, Herr Bundesminister, u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 17. Oktober 1968 unter Zahl 4 St 37.931/68 berichtet, daß der in der 106. Sitzung des Nationalrates behandelte beabsichtigte Liegenschaftsankauf keinen Anlaß für eine in ihren Wirkungsbereich fallende Amtshandlung biete, weshalb sie beabsichtigte, die in der Übermittlung der Fotokopien zu erblickende Anzeige gegen u. T. wegen Verdachtes des Verbrechens nach dem § 101 StG. gemäß dem § 90 StPO. 1960 zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 22. Oktober 1968, Zahl 2642-5/68, berichtet, daß sie diesem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zustimme. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien dieses Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen".

- 2 -

In bezug auf diese Strafsache stellen die unterfertigten Abgeordneten die

Anfrage:

- 1.) Welchen vollständigen Wortlaut haben die für die Zurücklegung der Anzeige im Verfahren A.Z. 4 St 37.931/68 der Staatsanwaltschaft Wien maßgebend gewesenen, gemäß § 26 Abs. 2 zweiter Satz StaGeo. in das Tagebuch eingetragenen Gründe?
- 2.) Welchen vollständigen Wortlaut haben die in der Anfragebeantwortung erwähnten Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien?